

mende Konflikte innerhalb der sozialistischen Gesellschaft sind, durch die die Interessen anderer Menschen, das sozialistische Eigentum und andere Rechte und Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt oder gefährdet werden.

† Der Täter werde in einem von unabdingbaren Prinzipien beherrschten, gesetzlich geregelten Verfahren, das dem Charakter dieser Verhaltensweisen entspricht, zur Verantwortung gezogen.

\* Die staatliche Reaktion auf die strafbare Verhaltensweise habe den Charakter einer Strafe, in der sich die Elemente des Zwanges mit der Überzeugung zu einer Einheit verbinden und die selbst die gesellschaftliche Wirkung zu ihrem Ziel hat.

Als spezifische Form staatlicher Leitung hat die Strafrechtsprechung maßgeblich zur Entfaltung der gesellschaftlichen Aktivität und Disziplin, zur Freisetzung der neuen Triebkräfte und damit zur Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus beizutragen.

Von dieser Position aus stellte der Referent folgende im wesentlichen für Strafverfahren mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug gültigen spezifischen Kriterien der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung auf, wobei er betonte, daß es schwierig sei, die für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung charakteristischen Kriterien zu bestimmen. Es sei auch generell nicht einfach, Kriterien für den Nutzeffekt ideologischer Arbeit — was auch die Strafrechtsprechung ihrem Wesen nach ist — herauszuarbeiten. Seine Aussagen sollten daher auch als erste Vorstellungen aufgefaßt werden. Die Kriterien müßten darüber etwas aussagen, inwieweit sichtbar wird,

— ob der Verurteilte begonnen habe, sein Verhalten entsprechend den Forderungen der Verhandlung und der gerichtlichen Entscheidung einzurichten, durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeit nach gesellschaftlichen Erfordernissen handele und die Folgen seines Fehlverhaltens nach Möglichkeit ausräume;

— ob das Kollektiv sein Verhältnis zum Täter entsprechend den Empfehlungen des Verfahrens und der Entscheidung zur Realisierung seiner Verantwortung gegenüber dem Rechtsbrecher gestalte;

— ob das Kollektiv für sich selbst die Lehren aus dem Verfahren für die Gestaltung seiner eigenen inneren Beziehungen und seiner Beziehungen zur Gesellschaft verwirkliche;

— ob die für den Verurteilten und das Kollektiv verantwortlichen Leitungsorgane die Erfahrungen, Schlußfolgerungen und Lehren aus dem Strafverfahren, insbesondere für die Führung und Erziehung der ihnen anvertrauten Menschen, für die Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen und für die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit ihrer Leitungstätigkeit, beachten und in die Praxis umsetzen

Diese Kriterien lägen mithin nicht in der Strafrechtsprechung selbst, wie z. B. die Erforschung der Wahrheit. Sie dürften daher auch nicht mit den Mitteln, Methoden oder Wegen, über die die Strafrechtsprechung verfüge, identifiziert werden.

In der Diskussion wurden viele Fragen aufgeworfen, die in nächster Zeit weiter untersucht und beantwortet werden müssen. Aus Raumgründen können nur einige Grundgedanken skizziert werden.

Einen Schwerpunkt der Diskussion bildeten die Beiträge, in denen, besonders aus philosophischer und kriminologischer Sicht, zum inneren Einstellungssystem der Strafrechtsverletzer und den damit verbun-

denen Problemen der Wirksamkeit der Strafrechtsprechung Stellung genommen wurde. Dr. habil. Loose (Leiter des Lehrstuhls „Philosophische Fragen der Rechtswissenschaft“ am Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) sprach über philosophische Aspekte der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihre Bedeutung für die weitere Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der sozialistischen Strafrechtsprechung; Dr. Blüthner (wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) beschäftigte sich mit der Problematik des individuellen Bewußtseins von Straftätern und dessen Bedeutung für die Wirksamkeit der Strafrechtsprechung, während Schüler (wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“) auf die Rolle von Gruppenbeziehungen für die Verhaltensdeterminanten und die Erziehung von Straftätern einging.

Loose meinte, man könne und müsse die Wirksamkeit der Strafrechtspflege nur in der Richtung suchen, die dem Täter hilft, ihm seine eigene Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft ins Bewußtsein zu heben. Die Effektivität der Strafrechtsprechung hänge davon ab, ob

1. von den Organen der Strafrechtsprechung richtig der Entwicklungsstand der Persönlichkeit, insbesondere der Stand ihres Wert- und Einstellungssystems erfaßt wird und dann die richtigen Maßnahmen zur Aktivierung bzw. Festigung oder Herausbildung des sozialistischen Wert- und Einstellungssystems getroffen werden;

2. die Erziehungsmaßnahmen mit dem geringsten Aufwand an gesellschaftlichen Kräften verwirklicht werden.

Diese Fragen seien deshalb bedeutungsvoll, weil in Theorie und Praxis häufig Maßnahmen für notwendig erachtet werden, die in einigen Fällen direkt überflüssig sind, in anderen Fällen nicht die gewollte Wirkung hervorbringen und mitunter zu einem Aufwand an gesellschaftlicher Kraft führen, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Tat bzw. zum Ergebnis, das erreicht werden soll, steht. Ausgehend von der Differenziertheit des Wert- und Einstellungssystems der Täter im Verhältnis zum geforderten sozialistischen Wert- und Einstellungssystem, befaßte sich Loose hauptsächlich mit den Tätern, bei denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug angewandt werden kann. In diesen Fällen, z. B. bei einer bedingten Verurteilung, seien konkrete und kontrollierbare Maßnahmen zur Sicherung der Selbsterziehung des Individuums erforderlich; die Spezifik der bedingten Verurteilung bestehe darin, daß dem Rechtsverletzer eine besonders straffe Führung durch die Gesellschaft zuteil wird.

Für eine effektivere Strafrechtsprechung, insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht, entwickelte Loose abschließend folgende Gedanken:

1. Welche Maßnahmen müssen eingeleitet werden, um die Rolle der Hauptverhandlung zu heben, da sie in sehr vielen Fällen das entscheidende Glied für die Wirksamkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und in allen Fällen der Ausgangspunkt für den Selbsterziehungsprozeß ist?

2. Wann und in welchem Umfange ist die Öffentlichkeit am Strafverfahren zu beteiligen, da die jetzt vorhandene allgemeine, nicht differenzierte Orientierung in einigen Fällen einen unnötigen Aufwand an Kräften erfordert?